

## Stellungnahme(n) (Stand: 06.04.2021)

Sie betrachten: Königsberger Straße / Tulpenweg (08/006)  
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB  
Zeitraum: 01.03.2021 - 06.04.2021

Behörde:	<b>Bezirksregierung Düsseldorf: Dez. 53</b> Immissionsschutz - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz
Frist:	06.04.2021
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Robert Kriszun, am: 06.04.2021 , Aktenzeichen: 53.21.07.01-74/2021-Z</p> <p>Bebauungsplan Nr. 08/006 Königsberger Straße/Tulpenweg</p> <p>Beteiligung als TöB gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Ihre E-Mail/Schreiben vom 01.03.2021</p> <p>Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Aus Sicht des zivilen Luftverkehrs bestehen weiterhin keine Bedenken gegen o.g. Planung.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland- in Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland- in Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Das Lärmgutachten des Büros Peutz vom 18.8.2020 befasst sich mit allen Lärmaspekten in der Umgebung des geplanten Allgemeinen Wohngebiets (WA), das Gegenstand der 194. FNP-Änderung ist. Bzgl. des Grundstücks Königsberger Str. 60 und 60 a, im Peutz-Gutachten benannt mit Lärmquellen C3 und C6, existieren für die Freiflächen andere Annahmen als mir bekannt: Es befinden sich dort in der Reihenfolge von Süd nach Nord die Flächen von Firma C3 (südlich), Firma C6 und weiter nördlich wiederum Firma C3 nördlich. Auf S. 12 des Lärmgutachtens ist die Rede davon, dass es für den Bereich nordwestlich der Königsberger Str. maximal Aufstellungsbeschlüsse für Bebauungspläne gebe, dann wiederum es aber einen Bebauungsplan geben soll mit der Nr. 5776/12; hier wird von einer Neuansiedlung eines Baustoffbetriebes von ca. 1000 m<sup>2</sup> gesprochen, dessen Aktivitäten über Tag gering seien. Ob es sich dabei um die nördliche Fläche C 6 handelt, kann hier nur vermutet werden. Was auf diesem Gelände passiert, ist hier nicht bekannt, das südliche Teilgelände Firma C6, in der Mitte und unmittelbar nördlich angrenzend an Firma C3 gelegen (wohl beschrieben in Anlage 4, Zeile 4), ist eine hier im Genehmigungsverfahren befindliche Fläche, auf die die Beschreibung im Text, aber mit Lärmemission wie in der Tabelle der Anlage 4, Zeile 1, Spalte 8 dargestellt zutreffen könnte. Im hiesigen Genehmigungsantrag befindet sich ein Lärmgutachten des TÜV Nord vom 28.2.2019 für diese Fläche, die Antragsunterlagen wurden der Stadt am 3.6.2019 zugeleitet, ein Abgleich der dortigen Angaben mit</p>

denen aus dem Peutz-Gutachten dürfte möglich sein.

Zur angeblichen Verladung von Baumaterialien mittels Radlader auf der Fläche C 7 kann von hier nichts gesagt werden.

Das Kap. 5.3 stößt hier auf Unverständnis, da ab einer Höhe von ca. 5,00 m, demnach ab etwa 2. Obergeschoss, die zulässigen Lärmwerte für ein WA überschritten werden. Auf S. 34 heißt es wörtlich „Bei Berücksichtigung der geplanten Riegelbebauung ergeben sich geringere Beurteilungspegel im Plangebiet.“ Dies ist schon semantisch falsch, da die Riegelbebauung doch Teil des Plangebietes ist. Der Lärm aus Gewerbe und Verkehr wird durch den Riegel eben abgefangen, so dass auf der Nordseite der Riegelbebauung unmittelbar mit hohen Lärmwerten zu rechnen ist. Im Weiteren ist dann korrekterweise vom „Inneren des Plangebietes“ die Rede, wo sich nachts die Lärmwerte für WA würden einhalten lassen, nicht jedoch auf der Rückseite des Riegels.

Nach wie vor deutet vieles darauf hin, dass für das geplante Wohnbauvorhaben der Verkehrslärm den größeren Ausschlag gegenüber dem Gewerbelärm gibt. Dies wird durch die Zusammenfassung (ab S. 70) im Gutachten Peutz bestätigt, da der Lärm aus Verkehr zu einer höheren Überschreitung der ohnehin für Verkehrslärm höher zulässigen Lärmwerte führt als der Lärm aufgrund Gewerbe gem. TA Lärm für WA. Insgesamt stößt die Ausweisung als WA für das Gesamtareal „Königsberger Str./Ecke Tulpenweg“ auf Bedenken.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergehen folgende Stellungnahmen:

Luftreinhaltung

Es bestehen aus lufthygienischer Sicht keine Bedenken gegen die Planung.

Umweltüberwachung SG 53.2:

Es bestehen seitens des SG 53.2 (Anlagenüberwachung Stadtwerke Düsseldorf) keine Bedenken gegen die Planung.

Stellungnahme gemäß 26. BImSchV

Die eingereichten Unterlagen wurden unter Berücksichtigung der Anforderungen aus der Sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) in Bezug auf niederfrequente elektrische und magnetische Felder betrachtet.

Die zu betrachtende Hochspannungsfreileitung verläuft im östlichen Bereich des geplanten Gebietes in der Nähe einer geplanten Wohnbebauung.

Der Einwirkungsberiech bzw. Schutzstreifen für die 110 kV-Leitung von 10 m, ausgehend vom äußerste ruhenden Leiter, beträgt in diesem Fall nur 9 m.

Die 26. BImSchV geht ab einem Einwirkungsbereich von oder mehr als 10 m davon aus, dass keine Beeinträchtigungen entstehen.

Die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV sollte gutachtlicher nachgewiesen werden.

Umweltüberwachung SG 53.3:

Es bestehen seitens des SG 53.3 keine Bedenken gegen die Planung.

Umweltüberwachung SG 53.4:

Zu meiner Stellungnahme vom 05.03.2019 sind keine weiteren Ergänzungen erforderlich.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

Da die Themen Risikogebiete und ÜSG in den eingereichten Unterlagen in ausreichender Form berücksichtigt sind melde ich für das Sachgebiet HWRM/ÜSG Fehlanzeige.

Ansprechpartner:

• Belange des Luftverkehrs (Dez. 26)

Herr Karrenberg, Tel. 0211/475-4059, E-Mail: jens.karrenberg@brd.nrw.de

• Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4)

Herr Braun, Tel. 0211/475-1326, E-Mail: alexander.braun@brd.nrw.de

• Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52)

Herr Stremel, Tel. 0211/475-9139, E-Mail: christian.stremel@brd.nrw.de

• Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.1 LRP)

Herr Stoffels, Tel. 0211/475-9125, E-Mail: michael.stoffels@brd.nrw.de

• Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.2)

Herr Trübenbach, Tel. 0211/475-9313, E-Mail: frank.truebenbach@brd.nrw.de

• Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.2)

Herr Schoffer, Tel. 0211/475-1466, E-Mail: mike.schoffer@brd.nrw.de

- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.3)

Herr Biermann, Tel. 0211/475-9142, E-Mail: georg.biermann@brd.nrw.de

- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.4)

Herr Catal, Tel. 0211/475-3093, E-Mail: isik.catal@brd.nrw.de

- Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)

Frau Kirbach, Tel.: 0211/475-2897, E-Mail: heidi.kirbach@brd.nrw.de

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

[http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04\\_TOEB.html](http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html)

und

[http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04\\_TOEB\\_Zustaendigkeiten.pdf](http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB_Zustaendigkeiten.pdf)

Im Auftrag

gez.

Kirsten Zimmerhofer

Anhänge: -

Nachträge:

-

manuelle Einträge:

-